

24. 1. Sind die Bestimmungen der Landesrechte, wonach eine Vereinbarung zwischen dem Rechtsanwalte und seinem Auftraggeber über die Höhe der jenem gebührenden Vergütung für den Auftraggeber nur verbindlich ist, wenn dieser sie schriftlich abgeschlossen hat, durch Art. 55 EinfGes. z. BGB. aufgehoben?

2. Sind die Tarife der reichs- und der landesrechtlichen Gebührenordnungen für Rechtsanwälte Taren im Sinne des § 612 Abs. 2 BGB.?

BGB. § 612 Abs. 2.

EinfGes. z. BGB. Art. 55.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 §§ 1, 91.

Badisches Gesetz, betr. die Verwaltungsrechtspflege, vom 11. Juli 1884  
§ 12.

Verordnung des badischen Ministeriums des Innern, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte in Verwaltungsfreistigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen, § 24.

Preuß. Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 27. September 1899, Art. 15.

III. Zivilsenat. Urf. v. 3. Januar 1911 i. S. Stadtgemeinde Karlsruhe (Wkl.) w. D. (Kl.). Rep. III. 56/10.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die frühere Gemeinde B. wurde durch Gesetz vom 15. August 1906 mit der Stadtgemeinde Karlsruhe vom 1. Januar 1907 ab vereinigt. Bei den Verhandlungen über die Eingemeindung wurde der Kläger von der Gemeinde B. als Berater und Rechtsbeistand zugezogen und war für sie mehrere Jahre in dieser Eigenschaft tätig. Nachdem er im Sommer 1906 in einer Sitzung des Gemeinderats vorgeschlagen hatte, daß ihm als Vergütung für seine Tätigkeit ein Betrag von 12000 *M* gewährt werde, beschloß der Gemeinderat in der Sitzung vom 4. Dezember 1906, daß die Forderung des Klägers in Höhe von 12000 *M* aus der Gemeindefasse bezahlt werde, und der Bürgerausschuß genehmigte diesen Beschluß unter dem 7. desselben Monats. Der Kläger erhielt hiervon durch den Bürgermeister beglaubigte Abschrift. Er erhob deshalb gegen die Beklagte als die Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde B. Klage auf Zahlung von 12000 *M* nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 31. Juli 1908. Die Beklagte hielt sich, abgesehen von anderen Gründen, zur Zahlung höherer als der gesetzlich bestimmten Beträge deshalb nicht für verpflichtet, weil eine rechtsgültige schriftliche Vereinbarung über die Höhe der Vergütung nicht vorläge.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 271,75 *M*, als der der Gebührenordnung entsprechenden Beträge, nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 31. Juli 1908 und wies den Kläger mit der Mehrforderung ab. Auf seine Berufung wurde die Beklagte

vollständig nach dem Klagantrage verurteilt. Ihre Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Vertrag, den der Kläger mit der Gemeinde B., der Rechtsvorgängerin der verklagten Stadtgemeinde, geschlossen hat, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag zu beurteilen sei. Die öffentlichrechtliche Seite der Stellung des Rechtsanwalts berühre das hier ausschließlich zu beachtende Vertragsverhältnis zwischen Anwalt und Partei nicht unmittelbar. Der Anwalt verpflichte sich zu Diensten höherer Art; eine Vergütung gelte nach § 612 Abs. 1 BGB. hier auch stillschweigend vereinbart, wenn der Anwalt tätig werde, ehe er ausdrücklich eine Vereinbarung über die Vergütung und ihre Höhe getroffen habe. Für die Gebiete, auf welche die Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anwendung finde, regelten sich die Gebühren nach der reichsgesetzlichen Ordnung, die nach Art. 32 EinfGes. z. BGB. neben und sogar vor diesem maßgebend sei. Eine in ein solches Gebiet, auf das nämlich die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung finde, fallende Tätigkeit habe aber hier nicht vorgelegen. Denn die Dienste, zu deren Leistung sich der Kläger verpflichtet habe, hätten in der Erteilung von Rat an die Vertreter der Gemeinde in der dem öffentlichen Rechte angehörigen Eingemeindungsangelegenheit, in der Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde bei Verhandlungen mit der Vertretung der Beklagten, und zwar auch vor dem Bezirksamte, bestanden. Ebensovienig handle es sich um eine der Angelegenheiten, auf die später durch Reichsgesetz die Geltung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte ausgedehnt worden sei. Deshalb sei die Gebührenfrage für das hier in Rede stehende Vertragsverhältnis lediglich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beantworten.

Die landesgesetzlichen Gebührenordnungen ständen an sich mit der Reichsgesetzgebung nicht im Widerspruche. Soweit die reichsrechtliche Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht zutreffe, sei die Regelung des Gebührenwesens der Rechtsanwälte zunächst Sache der Landesgesetzgebung geblieben. Die Zuständigkeit dieser Gesetzgebung zum Erlaße solcher Gebührenordnungen für reichsgesetzlich nicht

geregelt Gebiete finde jetzt ihre Begründung in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs selbst (§ 612 Abs. 2). In Ermangelung einer Vereinbarung sollten danach über die Höhe der Vergütung etwa bestehende Taxen die Norm für diese bilden. Den Charakter einer Taxe aber hätten die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte. Eine landesgesetzliche Taxe, als die Festsetzung der Vergütung für die vertragsmäßig geleisteten Dienste, gehöre lediglich dem bürgerlichen Rechte an, wenn der Gesetzgeber auch öffentlichrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen habe. Als Privatrechtsnorm könne aber eine solche landesgesetzliche Taxe nur insoweit Gültigkeit beanspruchen, als das Bürgerliche Gesetzbuch ihre Anwendung zulasse, also nur insoweit, als dieses in § 612 Abs. 2 auf etwa bestehende Taxen unter gewissen Umständen wegen der Höhe der Vergütung verweise.

Die vom Landgerichte auf den Anspruch des Klägers für anwendbar erklärte Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Oktober 1884 sei auf Grund des § 12 des badischen Gesetzes vom 11. Juli 1884, betr. die Verwaltungsrechtspflege, ergangen. Die Verordnung regelt die Gebühren der Rechtsanwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen im Anschlusse an die reichsrechtliche Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Insofern sie hiernach eine auf landesgesetzlicher Grundlage beruhende Regelung des Gebührenwesens in Verwaltungssachen enthalte, könne ihr nur der Charakter einer aushilfsweise maßgebenden landesrechtlichen Taxe beigelegt werden. Wenn daher § 24 der Verordnung bestimme, daß zwar durch Vereinbarung mit dem Auftraggeber der Betrag der Vergütung des Anwalts abweichend von den Vorschriften der Verordnung festgesetzt werden könne, daß der Auftraggeber aber hieran nur gebunden sei, wenn er den Vertrag schriftlich abgeschlossen habe, daß der Auftraggeber auch eine Berechnung der verordnungsmäßigen Vergütung verlangen könne, so könne dieser Vorschrift, auch wenn man ihre gesetzliche Gültigkeit an sich unterstelle, angesichts der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Rechtsgültigkeit zugesprochen werden, da sie die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Taxsätze in anderer Weise bestimme als dieses Gesetzbuch.

„Das Gebührenwesen“ sei „jedenfalls“, so fährt das Berufungsgericht wörtlich fort, „insoweit kein Teil des Verfahrens, als die

Frage zu entscheiden sei, welche Vergütung der Auftraggeber dem Rechtsanwalte für seine Dienste zu leisten habe.“ Hier sei in erster Reihe die Vereinbarung über die Höhe der Vergütung maßgebend. Diese bedürfe aber nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche keiner Form. Die landesrechtliche Vorschrift über die Notwendigkeit der schriftlichen Form für die Rechtsgültigkeit einer Vereinbarung über eine von der Taxe abweichende Vergütung sei somit nicht für gültig zu erachten. Bei dieser Würdigung hätten die Bestimmungen der Ministerialverordnung von 1884, § 85 Absf. 1 und 6 und § 24 Absf. 3, insofern die hier in Betracht kommende Tätigkeit des Klägers überhaupt unter die Vorschriften der Verordnung sollte gebracht werden können, auszuscheiden, und für die nur ausbillsweise nach § 612 Absf. 2 BGB. verwendbaren Sätze der Verordnung sei kein Raum, da eine rechtsgültige Vereinbarung über die Höhe der Vergütung tatsächlich erfolgt sei.“

(Es folgt eine Wiedergabe der Darlegungen des Berufungsgerichts, daß auch im übrigen der Anspruch des Klägers gerechtfertigt sei, die hier nicht interessiert. Es wird fortgefahren:)

„Gegen diese Begründung des Berufungsurteils hat die Revision folgende Angriffe erhoben.

1. Wenn auch das Verhältnis des Rechtsanwalts zu seinem Auftraggeber im allgemeinen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag zu beurteilen sei, so folge daraus nicht, daß die Vorschriften des Landesrechts über die Form von Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung ungültig seien. Die Bestimmungen über das Verhältnis des Anwalts zu seinem Auftraggeber seien nicht ausschließlich bürgerlichrechtlicher Natur, gehörten vielmehr auch dem öffentlichen Rechte an. Insbesondere sei die Vorschrift, daß Abweichungen von einer aufgestellten Taxe nur gültig seien, wenn sie schriftlich vereinbart seien, rein öffentlichrechtlichen Inhalts. Daher sei nach Art. 55 EinfGes. z. BGB. § 24 der Verordnung von 1884 nicht durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beseitigt.

2. Die Voraussetzungen für das Platzgreifen einer Taxe habe das Bürgerliche Gesetzbuch — § 612 Absf. 2 — nicht geregelt, habe dies auch nicht tun können. Sie ergäben sich vielmehr aus der Rechtsnorm, auf der die Taxe beruhe. Für das babilische Recht sei

diese Norm, wie das Berufungsgericht feststelle, dahin bestimmt, daß, wenn keine schriftliche Vereinbarung vorliege, die Tage zur Anwendung komme. Da nun ein solcher schriftlicher Vertrag nicht abgeschlossen worden sei, so hätte auf Grund der Tage die dem Kläger zustehende Vergütung ermittelt werden müssen.

3. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts bestehe für die Tätigkeit des Klägers weder eine reichs- noch eine landesgesetzliche Gebührenregelung. Es sei auch zuzugeben, daß diese Tätigkeit an sich nicht zu den in den §§ 1 und 91 der deutschen GebD. f. RA. aufgeführten Geschäftsverrichtungen gehöre. Es würde jedoch zu unhaltbaren Folgen führen, wenn in Fällen von der Art des vorliegenden jeglicher sich aus den bestehenden Gebührenordnungen ergebende gesetzliche Maßstab für die Bemessung der Gebühr des Rechtsanwalts ausgeschaltet und deren Bestimmung auch der formlosen Vereinbarung anheimgegeben bliebe. Dieselben Erwägungen und Bedenken, die zur Erlassung der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der landesrechtlichen Gebührenordnungen, insbesondere zur Aufstellung des Erfordernisses der Schriftlichkeit für die von der Lage abweichenden Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung, geführt hätten, seien auch hier maßgebend. Sollte daher die badische Gebührenordnung nicht anwendbar sein, so müßten jedenfalls die Bestimmungen und Gebührensätze der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäße Anwendung finden.

4. Auch abgesehen von dem Erfordernisse der Schriftlichkeit der Vereinbarung liege eine rechtswirksame Einigung über die Höhe der Gebühr nicht vor. . . .

Von diesen Angriffen der Revision sind jedenfalls die zu 1 und 2 bezeichneten an sich begründet.

Das Berufungsgericht geht selbst davon aus, es dürfe in der auf Grund des § 12 des badischen Gesetzes vom 11. Juli 1884 ergangenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Oktober 1884 eine Regelung des Gebührenansatzes der Rechtsanwälte in Verwaltungssachen überhaupt gefunden werden. Es meint aber, die Bestimmungen der Verordnung seien nur landesrechtliche und könnten deshalb den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber immer nur als aushilfsweise maßgebende landesrechtliche Tagbestimmungen in Frage kommen. Da sie nun die Voraussetzungen

für die Anwendbarkeit der Tarifsätze in anderer Weise ordneten als das Bürgerliche Gesetzbuch, nämlich dahin, daß die Tarifsätze schon dann zur Anwendung kämen, wenn die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht durch schriftliche Vereinbarung bestimmt sei, so könne den Vorschriften der Verordnung insoweit keine gesetzliche Gültigkeit beigelegt werden. Hierbei verletzt das Berufungsgericht Art. 55 EinfGes. z. B. B. durch unrichtige Anwendung. Nach dieser Bestimmung treten

„die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze ... außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.“

Aus dieser Fassung ergibt sich, daß die öffentlichrechtlichen Vorschriften des Landesrechts durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt werden sollen, wie dies auch die Begründung zum EinführungsGesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch S. 147 ausdrücklich bemerkt (vgl. auch Planck, 3. Aufl., Bem. 2 zu Art. 55 und Vorbem. 7 zum 3. Abschnitte des EinfGes.). Die Bestimmungen der Landesrechte aber, wonach Vereinbarungen zwischen dem Rechtsanwalte und seinem Auftraggeber über die Höhe der jenem gebührenden Vergütung für den Auftraggeber nur verbindlich sind, wenn dieser sie schriftlich abgeschlossen hat, gehören dem öffentlichen Rechte an, sind demnach durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht außer Kraft gesetzt, und die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Formfreiheit der Verträge, also auch der Dienstverträge, beziehen sich nicht auf die von einem Rechtsanwalte mit seinem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über die Höhe der ihm gebührenden Vergütung, und zwar weder soweit die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte anzuwenden ist — was schon aus Art. 32 EinfGes. z. B. B. folgt —, noch soweit die dem Landesrechte überlassene Regelung der Gebühren der Rechtsanwälte auf dem nicht in den §§ 1 und 91 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte bezeichneten Gebiete in Frage kommt. Insofern verletzt das Berufungsgericht zugleich den im Bürgerlichen Gesetzbuche stillschweigend anerkannten Grundsatz der Formfreiheit der Verträge durch unrichtige Anwendung, d. h. durch Anwendung auf einen Fall, für den er nicht bestimmt ist.

Dies erhellt aus folgendem. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalte und der seine Dienste in Anspruch nehmenden

Partei ist zwar seit der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Regel nach als auf einem Dienstvertrage beruhend anzusehen (vgl. Bürgerl. Gesetzb., Kommentar von Reichsgerichtsräten, Vorbem. 2b zum 6. Titel des 7. Abschnitts des 2. Buchs), wie für das frühere Recht die Begründung zu § 26 des Entwurfs zur Rechtsanwaltsordnung ausführte, der Entwurf folge derjenigen Auffassung, die das Rechtsverhältnis nach den Grundsätzen des Auftrages (Vollmächtauftrages) behandle (vgl. Drucksachen des Reichstages 1878 Nr. 5 S. 52). Allein die Berufsstellung des Rechtsanwalts ist doch zugleich öffentlichrechtlicher Art, wie das Reichsgericht bereits in einer Reihe von Entscheidungen dargelegt hat und deshalb hier nicht näher ausgeführt zu werden braucht (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 39 S. 137, Bd. 55 S. 169 und Bd. 66 S. 150; Erkenntnis des Ehrengerichtshofs vom 29. Januar 1886, preuß. Just.-Min.-Bl. S. 69). Gerade der Hebung der zugleich öffentlichrechtlichen Stellung aber, die hiernach dem Rechtsanwalte trotz des im allgemeinen dem bürgerlichen Rechte unterliegenden Rechtsverhältnisses zwischen ihm und seinem Auftraggeber zukommt, soll die Bestimmung des § 93 der Reichsgebührenordnung f. RA, wie die ihr nachgebildete der landesrechtlichen Gebührenordnungen dienen, z. B. neben dem § 24 der bad. Verordnung vom 8. Oktober 1884 die des Art. 15 des preuß. Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 27. September 1899. Sie bezweckt, die grundsätzlich zugelassene Vertragsfreiheit für die Bestimmung der Höhe der dem Rechtsanwalte für seine Tätigkeit zu gewährenden Vergütung mit Rücksicht ebensowohl auf die Stellung der Anwälte, wie auf die Interessen der Partei an gewisse Schranken zu binden und gerade hierdurch den Anwalt aus dem Kreise auch der Personen, die sich durch Abschluß eines Dienstvertrages zur Leistung von Diensten höherer Art verpflichten, im Interesse des dem öffentlichen Rechte unterstehenden Teils seiner Berufsstellung herauszuheben.

Hieran kann auch nach den Ausführungen der Begründung des Entwurfs zur Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte kein Zweifel bestehen. Der Entwurf ließ ebenso, wie demnächst das verkündete Gesetz selbst, die Sätze einer festen Taxe und die Bestimmung der Gebühren des Anwalts durch Vertrag grundsätzlich nebeneinander



zu. Die Begründung verkannte nicht die Mißstände, die mit einer festen Regelung der Gebühren nach Taxätzen verbunden seien. Sie führte aber wörtlich aus (Druckf. des Reichstages 1879 Nr. 21 und 22):

„Eine feste Taxe hat aber nicht nur den Vorteil für die Rechtssuchenden, daß sie die ihnen aus dem Prozeß erwachsenden Kosten schon vorher zu übersehen vermögen, sondern sie überhebt die Anwälte der gerobe für die zarter fühlenden peinlichen Notwendigkeit, wegen des Honorars mit den Parteien vor dem Beginn der Tätigkeit in Verhandlungen zu treten, sowie der nicht minder peinlichen Situation, sich nach beendigter Tätigkeit möglicherweise eine Ermäßigung seitens des Gerichts gefallen lassen zu müssen. Das Vorhandensein einer festen Gebührenordnung verringert die Rechtsstreitigkeiten, welche sonst über die Gebühren entstehen würden.

Alle diese Gesichtspunkte haben dazu geführt, im Entwurfe von einer gesetzlichen Taxe als der Regel auszugehen.“

Und weiterhin:

„Wenn demgemäß der Entwurf im Falle einer freiwilligen Annahme des Auftrages durch den Rechtsanwalt neben der gesetzlichen Taxe den Abschluß einer dieselbe abändernden Vereinbarung zuläßt, so mußten doch im Hinblick auf die von sämtlichen Gesetzgebungen, welche die Vertragsfreiheit zulassen, getroffenen Kautelen Schutzmittel aufgestellt werden, durch die dem möglichen Mißbrauche der Vertragsfreiheit vorgebeugt würde. Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß der Abschluß einer Vereinbarung zu hoher oder zu geringer Vergütungen eine Verletzung der allgemeinen Pflichten des Rechtsanwalts enthalten und ihn der ehrengerichtlichen Ahndung unterwerfen kann. Dieser Schutz erscheint aber unzureichend, nicht nur, weil das ehrengerichtliche Verfahren kein Mittel bietet, dem Verletzten zu einer Schadloshaltung zu verhelfen, sondern auch, weil die Grenzen einer angemessenen Vergütung keineswegs nur alsdann als überschritten anzusehen sind, wenn sie zu einem disziplinären Einschreiten Veranlassung bieten.“

Über die Schutzmittel selbst bemerkt sodann die Begründung (a. a. O. S. 94):

„Dagegen empfiehlt sich im Anschluß an die Vorgänge in Hannover und Braunschweig als Schutzmittel die Schriftform, denn es liegt in der Natur der Sache, daß die Parteien in ihrem Wunsch, zu

ihrem Rechte zu gelangen, leicht dem Anwalt gegenüber zu unüberlegten Versprechungen geneigt sind, wogegen die Notwendigkeit der schriftlichen Abfassung zu ernsterer Überlegung veranlaßt. Dieses Schutzes bedarf es aber nur für die Partei, nicht für den Anwalt, den schon die mündliche Zusage binden muß.“

Die eigentümliche Regelung der Bestimmung der Gebühren des Rechtsanwalts durch Vertrag, wie sie in der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte und in den hieran sich anschließenden Landesgebührenordnungen, insbesondere auch der badiſchen, für die Tätigkeit in Verwaltungssachen erfolgt ist, ist demnach mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Berufsstellung des Rechtsanwalts, namentlich deren öffentlichrechtliche Seite, erfolgt und gehört deshalb auch selbst dem öffentlichen Rechte an. Jedenfalls ist es auch nicht ohne Bedeutung, daß die Landesgesetzgebung trotz des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs kein Bedenken getragen hat, die Vorschriften des § 93 der deutschen GebD. f. RA. auf die unter die Landesgebührenordnung fallenden Angelegenheiten für entsprechend anwendbar zu erklären, wie es das schon erwähnte preuß. Gesetz vom 27. September 1899, das an die Stelle des preuß. AusfGes. zur deutschen GebD. f. RA. vom 2. Februar 1880 getreten ist und das Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Voraussetzung hat, in Art. 15 getan hat. Die Begründung zu dem Entwurfe dieses Gesetzes hält die Zulässigkeit der dem § 93 entsprechenden Vorschriften auch auf dem Gebiete der Landesgebührenordnung für so selbstverständlich, daß sie darüber nicht einmal eine Bemerkung zu machen für nötig befunden hat (vgl. Anl. zu den Stenogr. Berichten über die Verhandl. des Hauses der Abgeordneten 1899 Aktenst. Nr. 144 S. 2515).

Es ist nach alledem unzutreffend, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, daß die Tagvorschrift der bad. GebD. f. RA. in Verwaltungssachen vom 8. Oktober 1884 nach Maßgabe des § 612 Abs. 2 BGG. Platz greife, also nur wenn keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung, wie sie § 611 und § 612 Abs. 1 vorsehen, nämlich auch keine solche, die lediglich mündlich oder stillschweigend getroffen ist, vorliege, daß also die Tagvorschriften der Verordnung schon ausgeschlossen würden, wenn auch nur eine mündliche oder eine stillschweigende Vereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und seinem

Auftraggeber abgeschlossen sei. Vielmehr werden die §§ 611 und 612 BGB., soweit sie an sich auch auf den Dienstvertrag zwischen dem Anwalte und der Partei Anwendung finden, durch § 93 Abs. 2 der deutschen GebD. f. RA., wie auch durch die dieser Bestimmung entsprechenden Vorschriften der Landesgebührenordnungen, insbesondere Art. 15 des preuß. Gesetzes von 1899 und § 24 Abs. 3 der bad. Verordnung von 1884, außer Anwendung gesetzt. Daraus folgt zugleich, daß die reichs- und die landesgesetzlichen Gebührenordnungen für Rechtsanwälte sich überhaupt nicht als Taxen im Sinne des § 612 Abs. 2 BGB. darstellen, weil als solche immer nur Bestimmungen des bürgerlichen, nicht aber solche des öffentlichen Rechts in Betracht kommen können (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 197—202). Weiter widerlegen sich damit namentlich auch die Ausführungen von Walter-Joachim, die deutsche GebD. f. RA. (5. Aufl.) Anm. 75 zu § 1, auf die das Berufungsgericht Bezug genommen hat, die übrigens selbständige Gründe für ihre gegenteilige Ansicht nicht geben. Insoweit enthalten demnach die Gründe des Berufungsurteils schließlich auch einen Verstoß gegen § 612 Abs. 2 BGB.

Ergeben somit die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Gesetzesverletzungen, so stellt sich die Entscheidung selbst dennoch aus anderen Gründen als richtig dar. Auch wenn nämlich, wie hiernach nicht bezweifelt werden kann, § 24 Abs. 2 der auf dem badischen Gesetze vom 11. Juli 1884 beruhenden Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Verwaltungsstreitigkeiten usw. zu Recht besteht und auf das Verhältnis zwischen dem Kläger und der Gemeinde B. und jetzt der Beklagten Anwendung finden muß, so ist dieser Vorschrift doch hier in Wirklichkeit genügt.“ (Dies wird im folgenden ausgeführt.)